

RV-Drucksache Nr. X-65/1

Planungsausschuss	15.11.2022	nicht öffentlich
Verbandsversammlung	29.11.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Regionale Planungsoffensive Erneuerbare Energien - Sachstandsbericht

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Sachdarstellung/Begründung:

Vorgang

Mit der RV-Drucksache Nr. X-65 hat die Verbandsverwaltung im Juli 2022 dem Planungsausschuss und der Verbandsversammlung die Rahmenbedingungen für die regionale Planungsoffensive und Überlegungen zum Vorgehen bei der regionalen Windenergie- und Solarenergieplanung vorgestellt. Auf dieser Grundlage hat die Verbandsversammlung am 26.07.2022 die Einleitung der Verfahren zur Aufstellung der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie zur Umsetzung der regionalen Planungsoffensive und der Vorgabe des Klimaschutzgesetztes zur Ausweisung von Flächen für die Wind- und Solarenergienutzung auf 2 % der Regionsfläche beschlossen und die Verbandsverwaltung mit den entsprechenden Planungen beauftragt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für diese Planungsprozesse entwickeln sich aktuell stetig weiter, entsprechend berichtet die Verbandsverwaltung zum Stand der Dinge.

Rechtlicher Rahmen

Um die Klimaschutzziele zur Bewältigung des Klimawandels zu erreichen, gibt es seit Monaten starke Bemühungen auf Bundes- und Länderebene mit dem Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern und maßgeblich auszubauen. Eine wichtige Rolle kommt dabei der Regionalplanung und damit den dafür zuständigen Planungsträgern zu.

In diesem Kontext steht u. a. die im März zwischen dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen und den 12 Regionalverbänden vereinbarte "Regionale Planungsoffensive Erneuerbare Energien". Im Rahmer dieser haben alle 12 Regionalverbände in Baden-Württemberg zugesagt, die 2 %-Vorgabe des Klimaschutzgesetzes bis 2025 in den Regionalplänen umzusetzen, sofern entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die hierbei vom Land zugesagten planerischen Grundlagen für den Bereich des Umgangs mit artenschutzrechtlichen Belangen liegen seit Ende Oktober 2022 vor. Über die dafür erforderlichen Haushaltsmittel für zusätzliches Personal und Sachmittel wird im Rahmen der Aufstellung des

Landeshaushalts entschieden. Beide sind zwingende Voraussetzung, dass die Regionalverbände das vereinbarte zeitliche Ziel einhalten können. Abweichungen oder nachträgliche Änderungen an den Planungsgrundlagen führen zwangsläufig zu Verzögerungen, die nicht in der Hand der Regionalverbände liegen.

Die vorliegende RV-Drucksache Nr. X-65/1 gibt einen Einblick in die neuen Vorgaben auf Bundesund Landesebene Baden-Württemberg für die Windenergie- und Solarenergie-Planungen mit Bezug zur Regionalplanung.

Bundesregelungen

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, kurz Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)

Mit dem WaLG hat der Bundesgesetzgeber hinsichtlich der Windkraftplanung maßgebliche Änderungen zum bisherigen gesetzlichen Planungsrahmen vorgenommen. Anstelle der bisherigen Ausschlussplanung tritt eine Positivplanung. Damit entfallen bisher fehleranfällige Vorgaben. Durch das vom Bund vorgegebene Mindestflächenziel ist klar definiert, in welchem Umfang die Nutzung der Windenergie planerisch gesichert werden muss. Das WaLG tritt am 01.02.2023 in Kraft. Es umfasst die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie Änderungen im Baugesetzbuch (§§ 5, 9a, 245e, 249 BauGB), im Raumordnungsgesetz (§§ 8, 27 ROG) und im Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 97 f EEG 2021).

Für die Windkraftplanung wesentliche Inhalte sind:

- Flächenziel (Flächenbereitstellung) für den Ausbau der Windenergienutzung in Baden-Württemberg: 1,8 % bis 31.12.2032, bzw. 1,1 % bis 31.12.2027 durch eine Ausweisung von Windenergiegebieten in Raumordnungs- und Bauleitplänen (§§ 2, 3, 4 WindBG).
- Zukünftig Positivplanung statt Ausschlussplanung mit harten und weichen Tabukriterien und damit Fokussierung der Planungsverfahren auf die Flächen, die der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden (§ 249 Abs. 1 BauGB, § 2 Nr. 1a WindBG).
- Für die Rechtswirksamkeit des Planes ist es unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Festlegung von Windenergiegebieten geeignet sind (§ 249 Abs. 6 BauGB).
- Wird der Flächenbeitragswert erreicht, tritt die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB außerhalb der Windenergiegebiete außer Kraft (Ausnahme Repowering) (§ 249 Abs. 2 BauGB).
- Die Ausschlusswirkung bestehender und rechtzeitig abgeschlossener Windenergie-Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entfällt, sobald das Erreichen des Flächenbeitragswertes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels des WindBG festgestellt wird, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2027 (§ 245e Abs. 1 BauGB).
- Bei Nichterreichung der Flächenbeitragsziele bis 31.12.2027 bzw. 2032 (§ 249 BauGB) gilt:
 - Totale Privilegierung" im Außenbereich
 - FNP, Ziele der Raumordnung und sonstige Maßnahmen der Landesplanung können Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden.
 - Entfall der landesrechtlichen Mindestabstände

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021)

• Errichtung und Betrieb von Anlagen und dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Erneuerbare Energien sind vorrangiger Belang bei den Schutzgüterabwägungen (§ 2 EEG).

Bundesnaturschutzgesetz - Novelle (BNatSchG)

Tritt am 01.02.2023 in Kraft; betrifft den Umgang mit Landschaftsschutzgebieten bei Windkraftplanungen.

- Zulässigkeit von WEA und Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten ohne Befreiung und Ausnahmen in Windenergiegebieten
- Zulässigkeit auch außerhalb von Windenergiegebieten bis zum Erreichen des Teilflächenziels 2027
- Regelung gilt nicht in Natura 2000-Gebieten und Weltkulturerbestätten.

Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Tritt am 01.02.2023 in Kraft; u. a. werden Regelungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen angepasst und die Wirkung von Planentwürfen für Windenergieplanungen gestärkt:

 Ausschlusswirkung der Wind-Flächennutzungspläne entfällt bereits, wenn Entwurf eines Teilregionalplans Windenergie vorliegt und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht (§ 245e Abs. 4 BauGB).

Landesregelungen

Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)

- Landesflächenziel: Rechtzeitige Festlegung von mindestens 2 % der jeweiligen Regionsfläche für eine Nutzung von Windenergie und Photovoltaik in den Regionalplänen (§ 4b KSG BW).
- Geplante Neufassung § 19 KlimaG: 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für Windenergie und voraussichtlich 0,5 % für Freiflächen-Solaranalgen (Ankündigung durch Frau Ministerin Walker (UM) beim Kommunalen Energiewendedialog am 25.11.2022 im RP Tübingen)

Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg – Entwurf 2022 (LpIG)

Es liegt ein Entwurf des LpIG vom September 2022 vor. Die Beratungen dazu im Landtag dazu sind noch nicht abgeschlossen.

Im derzeitigen Entwurf sollen die Fristen für die Anhörungsverfahren und den Satzungsbeschluss in dem Gesetz festgesetzt werden (erstes Anhörungsverfahren muss bis Ende 2023 eingeleitet sein, Satzungsbeschluss bis Ende September 2025), eine Regelung zur unverzüglichen Öffnung der regionalen Grünzüge für Windenergie- und Freiflächen-PV-Anlagen, für die Festlegung von Windenergie- und Freiflächen-PV-Gebieten im Regionalplan soll ein Anzeigeverfahren (sofern die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht binnen drei Monaten widerspricht, erlangt die Teilfortschreibung, bzw. -änderung des Regionalplans Rechtkraft) anstelle der Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde möglich sein. Das Planungsgebot soll für alle Regelungen im Landesentwicklungsplan und den Regionalplänen auch von Regierungspräsidien umgesetzt werden können.

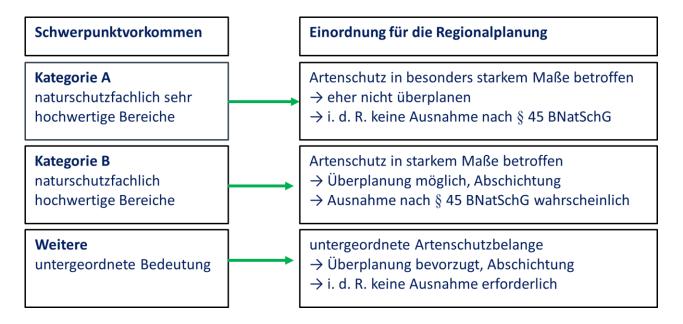
Zur Sitzung des Planungsausschusses wird der aktuelle Stand berichtet.

Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie

Der Fachbeitrag ist eine Planungshilfe für die Bearbeitung artenschutzrechtlicher Belange hinsichtlich windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten in der Windenergieplanung auf regionaler Ebene. Er enthält Regelungen zum Umgang mit diesen Arten und er ermöglicht, die Belange des Artenschutzes bei der Festlegung der Windenergiegebiete sachgerecht einzustellen und abzuwägen.

Die Regionalplanung wird in die Lage versetzt, Einschätzungen für Ausnahmen gemäß §§ 44, 45 BNatSch für die Errichtung von WEA vorzunehmen und offene Punkte auf die nachgeordneten Ebene abzuschichten. Zentrales Ergebnis ist eine Karte mit der Darstellung von Schwerpunktvorkommen windkraftempfindlicher Arten, die in die regionalplanerische Abwägung einbezogen werden.

Folgendes Schema gibt dazu einen Überblick:



Die Regionalverbände schaffen mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie unter Berücksichtigung des Fachbeitrages die Grundlage, dass im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die in der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom Juli 2022 vorgesehenen Erleichterungen bei der artenschutzrechtlichen Ausnahme voll zum Tragen kommen können.

Die im Fachbeitrag gegebenen Hinweise für die Träger der Regionalplanung decken einen Großteil der im Rahmen der Regionalplanung üblicherweise relevanten artenschutzfachlichen Fragestellungen ab, sie sind aber nicht abschließend. Auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und ggf. auf Ebene der kommunalen Windenergieplanungen sind vertiefende Untersuchungen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange erforderlich.

Bewertung für den Planungsprozess: Der "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" bildet die Grundlage für eine fachlich fundierte räumliche Entzerrung und Konfliktauflösung zwischen den Belangen des Arten- und Klimaschutzes auf der Ebene der Regionalplanung. Aufwändige Analysen bzgl. der Einschätzung der Betroffenheit von z. B. Einzelhorsten oder Dichtezentren sind auf regionaler Ebene nicht mehr erforderlich. Der Fachbeitrag ermöglicht eine hohe Rechtssicherheit für die artenschutzrechtliche Einschätzung auf regionaler Ebene bei Abschichtung detaillierter Untersuchungen auf nachgeordnete Ebenen.

Weiteres Vorgehen, Zeitplan

Da voraussichtlich bis spätestens 01.01.2024 die Auslegung der Entwürfe für Teilregionalpläne Windenergie und Freiflächen-PV erfolgt sein muss (LpIG neu), ergeben sich enge Taktungen zwischen dem Fortschritt der Planungen sowie der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit. Im Folgenden sind die einzelnen Schritte aufgeführt.

Januar bis März 2023:	Fertigstellung des Entwurfs der Suchraumkarten Windenergie und Freiflächen-PV und fachliche Abstimmungen mit Kommunen sowie betroffenen Fachbehörden .
29.03.2023 Verbandsversammlung:	TOP Suchraumkarten Windenergie und Freiflächen-PV
ab April bis Mai 2023	Informelle Beteiligung "Suchraumkarten" und weitere Abstimmungen, Beteiligung der Öffentlichkeit
25.07.2023 Verbandsversammlung:	TOP Sachstandsbericht zu Ergebnissen der informellen Beteiligung
August bis Oktober 2023	Abstimmungen zu Flächenkulissen Vorranggebiete mit den Städten und Gemeinden sowie TÖB
29.11.2023 Verbandsversammlung:	TOP Teilregionalpläne Windenergie und Freiflächen-PV (Entwurf für die Beteiligung)
Dezember 2023 bis März 2024	Beteiligung gem. ROG i. V. m. LplG Teilregionalpläne Windenergie und Freiflächen-PV
voraussichtlich zweite Jahreshälfte 2024 Ver- bandsversammlung	TOP Sachstandbericht zu Ergebnissen der Beteiligung zu den beiden Teilregionalplänen und Beschluss zum weiteren Vorgehen

gez. gez. gez.

Dr. Dirk Seidemann Dr. Peter Seiffert Lena Dölker

Verbandsdirektor Leitender Planer Sachgebiet Erneuerbare Energien

Anlage: Kartenteil zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW

ANLAGE: Kartenteil zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW

